

FR_GERICHTE 101 2019 401 vom 20. Januar 2020

FR Kantonsgericht, 2020-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2019_401

FR: FR_GERICHTE 101 2019 401 du 20 janvier 2020

IT: FR_GERICHTE 101 2019 401 del 20 gennaio 2020

Regeste

Urteil des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Rechtsverzögerung (Art. 319 lit. C ZPO)

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 319 Bst. c und Art. 321 Abs. 4 ZPO kann gegen Rechtsverzögerung jederzeit Beschwerde eingereicht werden, sofern ein Rechtsschutzinteresse besteht (SPÜHLER, in Basler

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, Art. 321 N. 7). Die jederzeitige Anfechtbarkeit nach Art. 321 Abs. 4 ZPO hat die Fälle vor Augen, in denen kein anfechtbarer Entscheid erging und kommt nicht zum Zuge, sofern die Verzögerung durch einen den Parteien selbständig eröffneten anfechtbaren Entscheid bewirkt wird (BGE 138 III 705 E. 2.1 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer rügt eine Rechtsverzögerung sowohl betreffend das Hauptverfahren als auch betreffend die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen. Soweit er rügt, dass bis heute keine Klagebegründung zu den Scheidungsnebenfolgen vorliegt, ist nicht auf die Beschwerde einzutreten. Die Sistierung der Frist zur Einreichung der Anträge zu den Scheidungsnebenfolgen bis zum Vorliegen des Gutachtens wurde mit prozessleitender Verfügung vom 4. Oktober 2018 angeordnet. Wenn der Beschwerdeführer nicht damit einverstanden war, hätte er gegen diese Verfügung Beschwerde erheben müssen (vgl. Art. 126 Abs. 2 ZPO; BGE 141 III 270 E. 3.3 mit Hinweisen). Zumal nicht absehbar war, wie lange die Erstellung des Gutachtens dauern würde (vgl. BGE 138 III 705 E. 2.2). Betreffend die vorsorglichen Massnahmen in Bezug auf die Kinderbelange scheint sich der Beschwerdeführer generell an der Länge des Verfahrens zu stören. Es sind jedoch bereits mehrere Entscheide ergangen. So wurde insbesondere bereits am 4. Oktober 2018 entschieden, dass ein Gutachten in Auftrag gegeben würde, was sodann am 20. Dezember 2018 geschah, wobei dem Beschwerdeführer zuvor noch eine Nachfrist zur Zahlung des Kostenvorschusses gesetzt werden musste. Der Beschwerdeführer hatte somit von vornherein lediglich ein Interesse an der Feststellung einer Rechtsverzögerung bezüglich der aktuell zur Frage stehenden vorsorglichen Massnahmen. Diesbezüglich hat der Präsident bereits eine prozessleitende Verfügung angekündigt, womit die Beschwerde gegenstandslos würde. Sie ist aber ohnehin abzuweisen.

E. 1.2

Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), was vorliegend der Fall ist.

E. 1.3

Die Rechtsmittelinstanz kann aufgrund der Akten entscheiden. Sie eröffnet ihren Entscheid mit einer schriftlichen Begründung (Art. 327 Abs. 2 und 5 ZPO). Es befinden sich die zur Entschei- dung nötigen Informationen in den Akten, weshalb auf eine Verhandlung verzichtet wird.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt, es sei bereits mit dem Bericht der Beiständin vom 12. Juni 2018 an das Gericht herangetragen worden, dass eine psychiatrische Abklärung der Mutter notwendig sei, und nicht erst von den Gutachtern mit Zwischenbericht vom 19. September 2019. Obwohl die Stel- lungnahme der Kindsmutter seit dem 12. November 2019 vorliege, habe das Gericht immer noch keinen Entscheid gefällt. Zum Schutz von C. _____ sei es dringend notwendig, dass die von den Gutachtern mit Schreiben vom 19. September 2019 vorgeschlagenen dringenden Massnah- men unverzüglich umgesetzt werden können. Die konstante Verschleppung des Verfahrens in Bezug auf Fragen, welche im Zusammenhang mit dem Kindeswohl stehen, sei in keiner Weise mehr tolerierbar. Der Präsident führt hingegen in seiner Stellungnahme vom 7. Januar 2020 aus, dass am 14. November 2019 die Stellungnahme von B. _____ zum Antrag des Gutachters vom 19. September 2019 eingegangen sei. Dabei sei der Antrag gestellt worden, eine Verhandlung anzusetzen, anlässlich welcher mehrere Zeugen einzuvernehmen seien. Gleichentags sei zudem Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 das Schreiben der D. _____ als Antwort auf seine Anfrage vom 4. November 2019 eingegan- gen. Beide Parteien hätte am 21. bzw. 27. November 2019 auf das Schreiben der D. _____ bzw. das Schreiben der Gegenpartei reagiert. Eine prozessleitende Verfügung bezüglich des weiteren Vorgehens sei in Vorbereitung und werde den Parteien in den nächsten zwei Wochen zugestellt.

E. 3

Artikel 29 Abs. 1 BV verpflichtet eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, jeden Entscheid binnen einer Frist zu fassen, die nach der Natur der Sache und nach den gesamten übrigen Umständen als angemessen erscheint. Die Angemessenheit der Dauer bestimmt sich nicht absolut. Sie ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen und in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Dabei sind insbesondere die Natur sowie der Umfang und die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Privaten und der Behörden, die Bedeutung für die Betroffenen sowie die für die Sache spezifischen Entscheidungsabläufe zu berücksichtigen. Für die Rechtsu- chenden ist unerheblich, auf welche Gründe eine übermässige Verfahrensdauer zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht oder nicht fristgerecht handelt. Bei der Feststellung einer übermässigen Verfahrensdauer ist daher zu prüfen, ob sich die Umstände, die zur Verlängerung des Verfahrens geführt haben, objektiv rechtfertigen lassen (Urteil BGer 5A_191/2011 vom 30. Juni 2011 E. 2.2 mit Hinweisen). Von den Behörden und Gerichten kann freilich nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen. Die Garantie von Art. 29 Abs. 1 BV ist nur verletzt, wenn eine Sache über Gebühr verschleppt wird und die Gesamt- heit des Verfahrens nicht mehr angemessen ist (Urteil BGer 2C_152/2014 vom 5. September 2014 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 4

Vorliegend dauert das Verfahren zwar bereits einige Zeit. Allerdings ist zu beachten, dass es sich um eine komplexe Angelegenheit mit zahlreichen Eingaben handelt und den Parteien vor Erlass eines Entscheids jeweils das rechtliche Gehör zu gewähren ist. Dies hat

der Präsident denn auch nach Eingang des Zwischenberichts vom 19. September 2019 getan. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, dass die vorgeschlagenen Massnahmen superprovisorisch, d.h. ohne vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs, hätten verfügt werden müssen. Dies ist auch nicht ersichtlich und hätte wohl kaum zu einer höheren Akzeptanz der vorgeschlagenen Massnahmen durch die Kindsmutter geführt, ohne deren Kooperation eine Beratung und Begutachtung nur schwer durchführbar ist. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde waren 2.5 Monate seit dem Zwischenbericht bzw. knapp zwei Wochen seit den Stellungnahmen der Parteien zum Zwischenbericht und dem Verlaufsbericht der D. _____ vergangen. Der Präsident hat nicht nur über die vorgeschlagenen Massnahmen, sondern auch über die prozessualen Anträge, welche B. _____ in ihrer 16-seitigen Stellungnahme gestellt hat, zu entscheiden. Im Übrigen besteht bereits seit dem 8. Mai 2014 eine Beistandschaft für C. _____, die psychiatrische Begutachtung von ihm ist im Gange und am 20. Dezember 2018 wurde zusätzlich eine Kindesvertretung eingesetzt. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass im Zeitpunkt der Beschwerde noch kein Entscheid über die vorgeschlagenen Massnahmen vorlag. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 5

Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei, d.h. A. _____, auferlegt. Die Verfahrenskosten werden pauschal auf CHF 600.- festgesetzt (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 19 JR). Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. II. Die Verfahrenskosten werden pauschal auf CHF 600.- festgesetzt und A. _____ auferlegt. III. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 20. Januar 2020/sig Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.